



Die Einwohnergemeinde Unterentfelden erlässt, gestützt auf Art. 20 Abs. 2 Verkehrsregelverordnung (VRV) vom 13. November 1962, das Ordnungsbussengesetz (OBG) vom 24. Juni 1970, § 103 des Baugesetzes des Kantons Aargau (BauG) vom 19. Januar 1993 und § 20 Abs. 1 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978 folgendes

Reglement

über das Parkieren von Motorfahrzeugen und Motorfahrzeuganhängern auf öffentlichem Grund (Parkierungsreglement)

Die in diesem Reglement verwendete Funktions-, Berufs- und Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 1 Bewilligungspflicht

¹ Das regelmässige Abstellen von Motorfahrzeugen (inkl. Motorräder) sowie von Anhängern auf öffentlichem Grund ist bewilligungs- und gebührenpflichtig.

² Als öffentlicher Grund und Boden gelten alle Strassen und Plätze, welche dem Allgemeingebrauch dienen sowie öffentlich zugängliche Privatstrassen mit öffentlichem Verkehr.

³ Als regelmässiges Abstellen gilt ein zweimaliges Abstellen pro Woche während je vier Stunden.

⁴ Der Fahrzeugbenützer hat innert Monatsfrist das Abstellen des Fahrzeugs auf öffentlichem Grund oder den Wegfall der Gebührenpflicht zu melden. Die Gebühr ist solange zu entrichten, bis der Nachweis des Wegfalls der Gebührenpflicht erbracht ist.

⁵ Beim regelmässigen Parkieren von Gesellschaftswagen, Lastwagen, Lastwagenanhängern, Wohnwagen und dergleichen kann der Fahrzeugbesitzer verpflichtet werden, bestimmte Plätze zu benützen oder das Parkieren solcher Fahrzeuge auf öffentlichem Grund zu unterlassen.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

¹ Als Bewilligung zum unbeschränkten Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund wird eine Parkkarte gegen Gebühr abgegeben.

² Die Parkkarte kann unter Vorweisung des Fahrzeugs- und Führerausweises auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden. Jahreskarten werden gegen Rechnung abgegeben, Monatskarten sind bar zu bezahlen.

³ Die Bewilligung verschafft keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz.

⁴ Abgestellte Fahrzeuge müssen ordnungsgemäss eingelöst sein. Die Vorschriften des Strassenverkehrsgesetzes sind einzuhalten.

⁵ Die Erteilung einer Parkierbewilligung hat keine Haftpflichtfolgen für die Gemeinde.

⁶ Soweit dieses Reglement die Zulässigkeit des Parkierens vorsieht, gehen übergeordnete Vorschriften, abweichende Signalisationen und temporäre polizeiliche Weisungen vor.

§ 3 Gebühren

¹ Die Gebühren für Parkkarten betragen:

- a) für Fahrzeuge bis 6 m Länge (zB. Personenwagen, Motorräder, Lieferwagen, Anhänger):

Bewilligung	pro Monat	Fr.	50.00
	pro Jahr	Fr.	500.00

- b) für Fahrzeuge ab 6 m Länge (zB. Lastwagen, Sattelschlepper, Wohnmobile):

Bewilligung	pro Monat	Fr.	70.00
	pro Jahr	Fr.	700.00

² Gebühren für Jahreskarten werden für nicht angebrochene Kalendermonate gegen Rückgabe der Parkkarte und den Nachweis zurückerstattet, dass die Karte nicht mehr benötigt wird (zB. Wegzug, Fahrzeug nicht mehr eingelöst, Beschaffung eines Parkplatzes auf privatem Grund).

⁴ Die Gebühren (Preisstand 1. Februar 2015) werden vom Gemeinderat nach Massgabe des Landesindex der Konsumentenpreise angepasst, sobald sich dieser um 5 Punkte verändert hat. Die Preisanpassung erfolgt auf den 1. Januar des Folgejahres.

§ 4 Schlussbestimmungen

¹ Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden nach den Bestimmungen der Baugesetzgebung und des Polizeireglements geahndet, soweit nicht andere Strafbestimmungen anwendbar sind.

² Vorschriftswidrig abgestellte Fahrzeuge können von der Polizei auf Kosten des Halters entfernt oder blockiert werden.

³ Bewilligungen können entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nicht oder nicht mehr bestehen oder wenn die Bewilligung missbräuchlich verwendet wird.

⁴ Das vorliegende Reglement wurde von der Einwohnergemeindeversammlung am 1. Dezember 2014 genehmigt und wird nach Eintritt der Rechtskraft vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.

Das Reglement wird vom Gemeinderat per 1. März 2015 in Kraft gesetzt.

12. Januar 2015

GEMEINDERAT UNTERENTFELDEN

Heinz Lüscher
Gemeindeammann

Susi Campadelli
Gemeindeschreiberin